

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 2.

Kiel, den 4. Februar

1924.

Inhalt: 12. Umpfarrungsurkunde Jarplundfeld. — 13. Umpfarrungsurkunde Ober- und Unterglinde. — 14. Frachtfreie Beförderung von Liebesgaben. — 15. Kirchensammlung für die Seemannsmission. — 16. Umtausch der Papiermark-Kirchensteuerbeträge. — 17. Kirchliche Versorgung der Laubstummen. — 18. Konfirmation 1924. — 19. Evangelische Kirchengemeinde Davos. — 20. Stempelsteuer für Pacht- und Mietverträge. — 21. Enteignung kirchlicher Ländereien. — 22. Gebührenordnungen mit Goldmarkfähen. — 23. Veräußerung von Kirchenland. — 24. Kirchliche Rundschau. — 25. Beförderungszuschüsse der kirchlichen Beamten usw. — Änderung. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle. — Notiz.

Nr. 12. Umpfarrungsurkunde.

Kiel, den 21. Dezember 1923.

Schleswig, den 2. Januar 1924.

Auf Grund der von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erteilten Ermächtigung, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die in der politischen Gemeinde Jarplund belegenen und dem Landmann Detlef Mehrens in Jarplundfeld gehörigen Parzellen 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 60/31 des Kartenblatts 5 werden aus der Kirchengemeinde Handewitt in die Kirchengemeinde Deversee umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.
gez. D. Dr. Müller.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Dr. Fleß.

Nr. V. 1201.

II a. 4136/30.

Nr. 13. Umpfarrungsurkunde.

Kiel, den 29. Dezember 1923.

Schleswig, den 4. Januar 1924.

Auf Grund der von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erteilten Ermächtigung, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die bisher zur Kirchengemeinde Kellingn gehörigen Ortschaften Ober- und Unterglinde werden mit sämtlichen in ihren Gemarkungen errichteten Wohnhäusern aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Utersen eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.
gez. D. Dr. Müller.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Dr. Fleß.

Nr. V. 1224.

II a. 4/30.

Nr. 14. Frachtfreie Beförderung von Liebesgaben.

Kiel, den 9. Januar 1924.

Der Zentralausschuß für Innere Mission bittet uns, folgendes bekanntzugeben:

„Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Liebesgaben sendungen, für die die Vergünstigung der Frachtfreiheit in Anspruch genommen wird, genau nach den Vorschriften des Herrn Reichsverkehrsministers behandelt werden müssen. Vor allem müssen diese Liebesgaben unentgeltlich verteilt werden. Es ist vorgekommen, daß dieser Bestimmung nicht entsprochen wurde, sondern daß die Liebesgaben gegen Entgelt abgegeben wurden. Eine solche bestimmungswidrige Handhabung gefährdet die Vergünstigung der Frachtfreiheit.“

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. I. 86.

Nr. 15. Kirchensammlung für die evangelische Seemannsmission.

Kiel, den 12. Januar 1924.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. Dezember 1922 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 27 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß

am Sonntag „Sexagesimae“, dem 24. Februar 1924, in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der evangelischen Seemannsmission abzuhalten ist.

Wir ersuchen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Kollektenertrag ist von den Herren Kirchenpropsten gemäß unserer Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 216 — unter Angabe der Zweckbestimmung bis spätestens zum 16. März 1924 an den Landesverein für Innere Mission auf dessen Konto bei der Commerz- und Privatbank, Depositenkasse in Neumünster, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 85.

D. Dr. Müller.

Nr. 16. Umtausch der Papiermark-Kirchensteuerbeträge in Rentenmark.

Kiel, den 16. Januar 1924.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen bringen wir den Kirchengemeinden zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung:

Abschrift.

Der Reichsminister der Finanzen.

V c C 13397.

III B 10748.

Berlin W 66, den 28. Dezember 1923.
Wilhelmsplatz 1/2.

Auf das Schreiben vom 11. d. Mts. und im Anschluß an mein Schreiben vom 3. d. Mts.
— V c C 12599 —:

Nachdem die Knappheit an Rentenbankscheinen nicht mehr besteht, können die Kirchengemeinden die Steuerbeträge, die sie von den Finanzkassen in Papiermark erhalten haben, jederzeit bei der Reichsbank gegen Rentenmark umtauschen. Für die Finanzkassen vermag ich eine Verpflichtung dazu nicht zu übernehmen.

J. u.: gez. Schippel.

An den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in Charlottenburg.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 75.

D. Dr. Müller.

Nr. 17. Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Kiel, den 19. Januar 1924.

Im Jahre 1924 sollen folgende Taubstummengottesdienste abgehalten werden:

- a) in Flensburg noch unbestimmt,
- b) in Husum von Pastor Rienau in der Kirche am 20. Januar, 16. März, 18. Mai, 13. Juli, 7. September (Abendmahl), 2. November, nachmittags 2 Uhr,
- c) in Schleswig von Pastor Lorenzen in der St. Michaeliskirche am 3. Februar, 2. März, 6. April (Konfirmation), 4. Mai, 1. Juni, 6. Juli (Abendmahl), 7. September, 5. Oktober, 2. November, 7. Dezember, nachmittags 2 Uhr,
- d) in Arnis von Pastor Schohl in der Kirche am 27. April, 9. Juni, 3. August, 5. Oktober, 19. November (Abendmahl), nachmittags 3 Uhr,
- e) in Rendsburg von Pastor Kamm in der Sakristei der Christkirche am 17. Februar, 13. April (Abendmahl), 25. Mai, 6. Juli, 26. Oktober, 30. November (Abendmahl), nachmittags 3 Uhr, 26. Dezember, vormittags 11 Uhr,
- f) in Kiel von Pastor Dr. Stubbe in der Jakobikirche von Januar bis November an jedem 3. Sonntag im Monat, im Dezember am 2. Weihnachtstag (im April und November Abendmahl), nachmittags 3 Uhr,
- g) in Neumünster von Pastor Harmjen im Gemeindehaus (Saal 5) am 3. Februar, 2. März, 6. April, 4. Mai (Abendmahl), 1. Juni, 6. Juli, 3. August, 7. September, 5. Oktober, 2. November, 7. und 28. Dezember, nachmittags 3 Uhr,
- h) in Heide von Hauptpastor Rodenberg in der Kirche am 10. Februar, 13. April (Abendmahl), 9. Juni, 10. August, 12. Oktober, 14. Dezember, nachmittags 2 Uhr,
- i) in Ikehoe von Pastor Reimers am 6. Januar, 2. März, 4. Mai, 6. Juli, 7. September, 2. November im Konfirmandensaal des 1. Kompastorats (Abendmahl am 4. Mai in der St. Laurentiikirche), nachmittags 3 Uhr,
- k) in Elmshorn von Pastor Lensch im Konfirmandensaal des Kompastorats am 10. Februar, 21. April, 29. Mai, 6. Juli, 13. September und 28. Dezember, nachmittags 2½ Uhr,
- l) in Altona von Pastor Engelke in der Hauptkirche am 23. März, 18. Mai (Abendmahl), 28. September, 19. Oktober, 16. November, nachmittags 4 Uhr,
- m) in Oldenburg von Hauptpastor Feldhufen im Hauptpastorat am 21. April, 29. Juni, 28. September, 26. Dezember, nachmittags 3 Uhr,
- n) in Bad Oldesloe von Pastor Engelke im Gemeindehaus am 17. Februar, 20. April, 22. Juni, 10. August, 26. Oktober, 21. Dezember, nachmittags 2 Uhr,
- o) in Mölln i. Bbg. in der Sakristei der Kirche von Pastor Strecker-Lassahn am 20. Juli, vormittags 11 Uhr, und in Radeburg, Sakristei der Kirche, von demselben am 27. April und 12. Oktober (Abendmahl), vormittags 11½ Uhr.

Wegen der Verrichtung von Amtshandlungen an Taubstummen und ihren Familiengliedern sowie wegen der Seelsorge und Fürsorge seitens der Parochialgeistlichen bei ihren Gemeinden angehörnden Taubstummen weisen wir auf unsere Ausführungen in den beiden letzten Absätzen der Bekanntmachung vom 12. Januar 1915 — I. 3247 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. Nr. 3 — hin.

Um den Taubstummenseelsorgern die erwünschte besondere Einladung zu den Gottesdiensten zu erleichtern, bestimmen wir, daß die Parochialgeistlichen von jedem Zuzuge Taubstummer in ihren Gemeinden, der zu ihrer Kunde kommen sollte, den zuständigen Taubstummengeistlichen benachrichtigen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 107.

D. Dr. Müller.

Nr. 18. Abhaltung der Konfirmation im Jahre 1924.

Kiel, den 19. Januar 1924.

Wir ermächtigen hiermit die Herren Kirchenpropste (Superintendent), in diesem Jahre Anträge der Kirchenvorstände auf Zulassung von Konfirmationen an einem früheren als dem sonst üblichen Tage in den Gemeinden ihres Aufsichtsbezirks, in denen die Verhältnisse eine Früherlegung der Konfirmation dringend wünschenswert erscheinen lassen, zu genehmigen. Die Ermächtigung wird mit der Einschränkung erteilt, daß Konfirmationen möglichst nicht vor dem 30. März, keinesfalls jedoch vor dem 23. März zugelassen werden dürfen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 44.

D. Dr. Müller.

Nr. 19. Evangelische Kirchengemeinde Davos.

Kiel, den 24. Januar 1924.

Der Vorstand der evangelischen Kirchengemeinde Davos hat uns unter Übersendung seines Jahresberichts für 1922/23 gebeten, die Aufmerksamkeit der Herren Geistlichen auf die Arbeit der Kirchengemeinde zu richten, damit Kranke aus ihren Gemeinden, wenn sie Davos aufsuchen, bei der Kirchengemeinde Anschluß und geistliche Versorgung finden. Wir kommen dieser Bitte gerne nach und ersuchen die Herren Geistlichen, es nicht zu versäumen, vorkommendenfalls ihre Gemeindeglieder auf die evangelische Kirchengemeinde, deren Pfarrer Lic. A. Faure zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit ist, empfehlend aufmerksam zu machen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2299.

D. Dr. Müller.

Nr. 20. Stempelsteuer für Pacht- und Mietsverträge.

Kiel, den 24. Januar 1924.

Nach einer auf Seite 538 der Preussischen Gesetzsammlung veröffentlichten Verordnung vom 24. November 1923 bleiben die in Abschnitt I Ziffer 1 und 3 der Tariffstele 48 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1912, S. 41 ff.) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 25. Juli 1923 (Gesetzsammlung Seite 341) (siehe Hinweis Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1923, S. 222) vorgeschriebenen Stempelabgaben für Verträge über die Verpachtung und Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte mit Wirkung vom 1. Januar 1923 unerhoben. Eine Erstattung für diese Zeit bereits entrichteter Stempelabgaben findet nicht statt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 190.

D. Dr. Müller.

Nr. 21. Enteignung kirchlicher Ländereien.

Kiel, den 29. Januar 1924.

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat unter dem 6. Januar d. Js. — II 4. 1555 — an die Bezirkswohnungskommissare folgenden Erlaß gerichtet:

„Einige zu meiner Kenntnis gelangte Sonderfälle lassen es notwendig erscheinen, vor der Enteignung kirchlicher Ländereien auf Grund der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 den kirchlichen Aufsichtsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Die in Frage kommenden Bestimmungen der gedachten, im Reichsgesetzblatt 1914, Seite 1968 abgedruckten Verordnung lauten:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden sind verpflichtet, für diejenigen Bezirke, in denen sich ein dringendes Bedürfnis nach Klein- und Mittelwohnungen in der Übergangszeit nach dem Kriege herausstellt, zur schnellen Durchführung der Unterbringung obdachloser Familien Bezirkswohnungskommissare zu bestellen.

§ 2.

Dem Bezirkswohnungskommissar liegt die Förderung der Herstellung geeigneter Klein- und Mittelwohnungen innerhalb seines Verwaltungsbezirkes ob.

§ 3.

Steht für Klein- und Mittelwohnungen Bau- und Gartenland in passender Lage zu angemessenem Preise nicht zur Verfügung, so ist der Bezirkswohnungskommissar befugt, geeignete

Grundstücke gegen angemessene Entschädigung zu enteignen. Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, dürfen bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden.

§ 4.

Vor der Enteignung ist den von ihr Betroffenen und der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Enteignung erfolgt ohne besonderes Verfahren durch formlosen Bescheid an den Eigentümer. In dem Bescheid ist anzugeben, zu wessen Gunsten die Enteignung stattfindet und welche Entschädigung gezahlt werden wird.

Die Enteignung wird mit der Zustellung des Enteignungsbescheids an den Eigentümer wirksam. Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann jeder Beteiligte innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem sie ihm zugestellt ist, die Entscheidung einer von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Berufsbehörde, welche endgültig entscheidet, anrufen; im übrigen ist der Bescheid des Bezirkswohnungskommissars unanfechtbar.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, das Nähere zu bestimmen.

Die Kirchenvorstände ersuchen wir, uns vorkommendenfalls rechtzeitig zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 242.

D. Dr. Müller.

Nr. 22. Gebührenordnungen mit Goldmarksfäßen.

Kiel, den 29. Januar 1924.

Uns ist bekannt geworden, daß unsere Bekanntmachung über die Genehmigungsfähigkeit von Gebührenordnungen nach Goldmarkrechnung zu der Auffassung Anlaß gegeben hat, als sei es zulässig, jetzt Gebührenordnungen der Vorkriegszeit ohne vorherige Einholung der Genehmigung der Aufsichtsbehörden wieder in Kraft zu setzen.

Diese Auffassung ist irrig. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß es eine neue gesetzliche Währung noch nicht gibt. Abgesehen davon, daß Gebührenordnungen aus der Vorkriegszeit schon darum bei ihrer Wiedereinführung genehmigungspflichtig sind, weil inzwischen andere Ordnungen in Geltung gestanden haben und immer nur die letzte genehmigte Ordnung gültig ist, ist auch eine auf Reichsmark lautende Ordnung nicht ohne weiteres auf sog. „Goldmark“ oder „Rentenmark“ zu übertragen.

Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die Gebührenordnungen in Papiermark mit gleitender Skala ebenso wie die nach Roggenwertung den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Wir empfehlen daher, allgemein zu Goldmarksfäßen überzugehen. Diese sind aber in jedem Falle genehmigungspflichtig. Sofern eine Vorkriegsordnung unverändert, lediglich unter

Einführung der Goldmark für die Reichsmark wieder eingeführt werden soll, ist die ins Auge gefaßte Ordnung durch die Genehmigungsdaten genau zu bezeichnen. Die kirchlichen Gemeindeorgane werden aber genau zu erwägen haben, ob sich die unveränderte Herübernahme der alten Sätze, oder eine Erhöhung bzw. Herabsetzung empfiehlt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 172.

D. Dr. Müller.

Nr. 23. Veräußerung von Kirchenland.

Riel, den 31. Januar 1924.

Vor dem Kriege wurde gemäß der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1905 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83 — die Veräußerung kirchlichen Grundbesitzes stets nur unter der Bedingung genehmigt, daß ein bestimmter Hundertsatz (mindestens 1 %) der Zinsen des Verkaufserlöses solange zinstragend kapitalisiert würde, bis das auf diese Weise angesammelte Kapital nebst dem ursprünglichen Verkaufserlös wieder in Grundbesitz angelegt wäre. Diese Maßnahme hatte den Zweck, die sich auch in normalen Zeiten stets vermindernde Kaufkraft des Geldes dem durch den Verkauf aus der Hand gegebenen Grundstückswert durch die Kapitalisierung einigermaßen wieder anzupassen, um so eine Verminderung des bisherigen Vermögensstandes der Kirchengemeinde zu verhüten. Wie begründet diese Maßnahme war, hat der eingetretene Währungsverfall mit erschreckender Deutlichkeit vor aller Augen geführt. Die Maßnahme hat ihren Zweck aber nur da erfüllen können, wo der Verkaufserlös nebst dem Entwertungskapital bereits vor Eintritt des Währungsverfalls wieder im Grundbesitz angelegt war. Denn der Währungsverfall hat die Geldkapitalien nach ihrer Höhe und ihrer Sicherheit so gut wie vernichtet. Unter den derzeitigen Verhältnissen bietet auch eine auf dem zu veräußernden Grundstück einzutragende erste Goldaufgeldhypothek, geschweige denn eine zweite, nicht diejenige Sicherheit, welche unbedingt als Ersatz für ein aus der Hand zu gebendes Grundstück im Interesse der um ihre Existenz kämpfenden Kirche verlangt werden muß. Niemand kann dafür einstehen, daß die jetzigen Goldhypotheken nicht dasselbe Schicksal erleiden werden, wie die Vorkriegshypotheken, welche auch Goldhypotheken waren.

Der Existenzkampf zwingt die Kirche, keinen Vermögensteil ohne vollwertigen und vollsicheren Ersatz aus der Hand zu geben. Daraus folgt, daß Grundstücksveräußerungen nunmehr nur genehmigt werden können, wenn ein vollwertiges Grundstück vom Käufer in Tausch gegeben oder mit dem zu zahlenden Kaufpreis sofort wieder angekauft werden kann, so daß zum mindesten irgendwelche Vermögenseinbuße nicht eintritt. Eine solche Veräußerung von Grundbesitz ohne Gewinn kann aber grundsätzlich nur da genehmigt werden, wo ganz besondere Gründe dies ausnahmsweise gerechtfertigt erscheinen lassen könnten. Im übrigen liegt kein Anlaß vor, Grundbesitz fortzugeben, wenn nicht zugleich dadurch der Grundvermögensstand vermehrt bzw. verbessert werden kann.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 305.

D. Dr. Müller.

Nr. 24. „Kirchliche Rundschau“.

Kiel, den 31. Januar 1924.

Auf seiner Tagung vom 20. bis 23. Juni 1923 hat der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß die Begründung einer „Kirchlichen Rundschau“ für die Gemeinden aller Landeskirchen in Aussicht genommen. Die Gründung dieses Blattes ist auf der Tagung vom 5. und 6. Dezember, nachdem fast sämtliche Kirchenregierungen das Erscheinen einer „Kirchlichen Rundschau“ für dringend wünschenswert erklärt und ihre Förderung zugesagt hatten, einstimmig beschlossen worden. Die erste Nummer wird voraussichtlich in allernächster Zeit herausgegeben werden. Der Jahrespreis wird ungefähr zwei Goldmark betragen. Den Verlag wird der Presseverband für Deutschland übernehmen.

Der Inhalt des Blattes ist folgendermaßen gedacht: a) Amtlicher Teil: Die allgemeinen, auch für die Gemeinden wichtigen Rundgebungen, Gesetzesparagrafen, Verordnungen der Kirchenregierungen usw. Amtlich herausgegeben vom Kirchenausschuß. b) Nichtamtlicher Teil: 1. Ein Spruch. 2. Stimmen der Väter (aus dem religiösen Schatz der Kirche, von den ältesten Zeiten an bis in die Gegenwart). 3. Aktuelles. 4. Aus der geistigen Bewegung. 5. Berichte aus dem Kirchen-, Vereins- und Gemeindeleben im In- und Auslande; Nachrichten. 6. Literatur (Theologisches, Allgemeinwissenschaftliches, schöne Literatur, Theater, Kunst unter religiös-kirchlichen Gesichtspunkten). 7. Stellenbewegung: freie Pfarrstellen. 8. Personalien. 9. Versammlungskalender. 10. Familienanzeigen. 11. Anzeigen.

Es soll durch die Kirchliche Rundschau ein Organ geschaffen werden, in dem die Kirche vor ihren eigenen Gemeinden und vor der breiten Öffentlichkeit die Grundsätze evangelischen Christentums vertritt, die Angriffe, die erhoben werden, abwehrt, die notwendigen wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen begründet, kurz, durch Verbreitung von Kenntnissen auf allen kirchlichen Gebieten die Liebe zur Kirche zu fördern und die Gemeindeglieder zur Mitarbeit an der Erhaltung der Kirche aufzurufen und anzuleiten sucht.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß legt selbstverständlich den größten Wert auf eine möglichst weite Verbreitung des Blattes und hat uns gebeten, auf das Erscheinen des Blattes und seine Bedeutung aufmerksam zu machen. Indem wir diesem Wunsch hierdurch nachkommen, teilen wir noch mit, daß den Kirchenvorständen demnächst die erste Nummer der „Kirchlichen Rundschau“ vom Verlage zugehen wird. Das Blatt ist unmittelbar bei uns zu bestellen. Die Bezugsgelder werden von uns für das Gesamtgebiet der Landeskirche gesammelt und an den Evangelischen Presseverband abgeführt.

Wir sind schon jetzt bereit, Bestellungen entgegenzunehmen und behalten uns weitere Anordnungen über die Einzahlung der Bezugsgelder vor.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 234 L.K.A.

D. Dr. Müller.

Nr. 25. Zuschüsse zur Besoldung der kirchlichen Beamten und Angestellten auf Grund des § 60 Ziffer 8 des Finanzausgleichsgesetzes.

Kiel, den 31. Januar 1924.

Für den Monat Januar wird uns voraussichtlich binnen kurzem ein bestimmter Goldmarkbetrag zur Verteilung an bedürftige Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für den Besoldungsbedarf der nichtgeistlichen Kirchenbeamten (hauptamtliche und nebenberufliche Beamte und Angestellte jeder Art) sind uns unverzüglich, spätestens bis zum 20. Februar 1924 einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 191.

D. Dr. Müller.

Änderung.

Kiel, den 25. Januar 1924.

In unserer Bekanntmachung vom 8. Januar 1924 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 6 — ist in der letzten Zeile anstatt „1. Februar 1924“ zu setzen „1. März 1924“.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 188.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Ordiniert: am 6. Januar 1924 der Pfarramtskandidat Brackert zum Provinzialvikar.

Ernannt: am 19. Januar 1924 der Provinzialvikar Pastor Hübner, bisher in Bramfeld, zum Pastor in Bewelsfleth.

Gestorben: am 14. Januar 1924 der Pastor i. R. Karl Clausen, früher in Husby, in Sörup.

Erledigte Pfarrstelle.

Reinfeld i. H., Propstei Segeberg. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Konsistorium ernannt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 17. Februar 1924 an den Propstei-Synodalausschuß in Segeberg einzureichen.

Notiz.

Das Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 1923 wird dem Stück 3 beigelegt werden.